



## Anlage Nr. 1 zum Aufnahmeantrag

### Erklärung zur Datenverwaltung

Durch Unterzeichnung dieser Erklärung stimme ich/stimmen wir zu, dass die Deutsche Schule Budapest (hiernach: DSB) und die Stiftung Deutsche Schule Budapest (hiernach: Stiftung) sämtliche Angaben über mein/unser im Aufnahmeantrag genanntes Kind und über mich/uns vollständig verwalten.

Durch Unterzeichnung dieser Erklärung erteile ich meine Zustimmung, dass die Deutsche Schule Budapest (hiernach: DSB) bzw. die Stiftung von meinen Dokumenten/Urkunden eine Ablichtung macht.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir den Inhalt des nachstehenden Merkblatts zur Datenverwaltung zur Kenntnis genommen habe/n.

.....  
Ort

Datum

.....  
Unterschrift des Vaters

Unterschrift der Mutter

#### \*Merkblatt zur Datenverwaltung

*Die DSB bzw. die Stiftung informiert die gesetzlichen Vertreter des Kindes darüber, dass die Mitteilung der Angaben freiwillig erfolgt. In §41 Absatz (4) des Gesetzes Nr. CXCV aus dem Jahre 2011 über das Nationale Bildungswesen wird die verbindliche Verwaltung der darin bestimmten Angaben des Schülers vorgegeben. Die DSB bzw. die Stiftung sind gesetzlich nach dem Zustandekommen eines Schülerverhältnisses zur Datenverwaltung verpflichtet. Eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Kindes ist nicht erforderlich.*

*Das Ziel der Datenverwaltung ist nach Zustandekommen des Schülerverhältnisses die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben sowie die Ausstellung der Schulgeldrechnung und die Geltendmachung eventueller Forderungen im Zusammenhang mit der Zahlung des Schulgeldes.*

*Die Dauer der Datenverwaltung erstreckt sich bis zur erfolgreichen Geltendmachung der Schulgeldforderung bzw. bis zur Verjährung der Schulgeldforderung. Die Datenverwaltung endet außerdem bei Ablehnung des Aufnahmeantrags.*

*Zur Datenverwaltung sind Arbeitnehmer der DSB bzw. der Stiftung berechtigt, zu deren Aufgabenerfüllung die Verwaltung der Daten gehört.*

*Die oben gemachten Angaben dürfen neben den dazu berechtigten Arbeitnehmer der DSB bzw. der Stiftung von staatlichen Behörden im Rahmen der dafür gültigen Gesetze eingesehen werden..*

*Die DSB/Stiftung informiert den Kostenträger darüber, dass er – gemäß Gesetz Nr. CXII aus dem Jahre 2011 über das Informationsselbstverfügungsrecht und die Informationsfreiheit –*

- *eine Auskunft über die Verwaltung seiner persönlichen Angaben verlangen kann,*
- *um Korrektur, Löschung oder Sperrung seiner persönlichen Angaben bitten kann (mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsvorschriften für Daten und Dokumente),*
- *sich im gesetzlich festgelegten Rahmen gegen Verwaltung der persönlichen Angaben verwahren kann,*
- *sich bei Verletzung seiner Rechte an ein Gericht wenden kann.*